

Beitragsordnung BV. Borussia 09 e.V. Dortmund

Die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder oder beitragsfreien Mitglieder, zahlen Beiträge nach folgender Maßgabe:

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,-- Euro/Jahr. Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Beitrag entsprechend Ziffer 2. angepasst.

2. Mitglieder ab 18 Jahren:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 62,-- Euro/Jahr.

3. Familienmitgliedschaft*:

Ehepartner/Partner mit gleichem Wohnsitz sowie alle zur Familie gehörenden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jede Familie hat Anspruch auf ein Exemplar der Mitgliederzeitung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120,-- Euro/Jahr.

* Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

- 2 Erwachsene plus Kind(er)
- 1 Erwachsener plus Kind(er)
- 2 Erwachsene

4. „Mitglied auf Lebenszeit“

Durch Zahlung eines Einmalbetrages von 1.909,-- Euro.

5. Ermäßigungen

Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von 50 ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand bei entsprechendem Nachweis (Kopie des Schwerbehindertenausweises) ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,-- Euro/Jahr durch den Vorstand zu gewähren.

Wird der schriftliche Antrag bis spätestens zum 30.06. eines Geschäftsjahres gestellt, so wird die Beitragsermäßigung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr gewährt. Änderungen, die zu einem Verlust des Anspruchs auf die Beitragsermäßigung führen, sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Sie entfalten ihre Wirkung ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr.

Weitere oder andere Ermäßigungen können im Einklang mit § 8 Abs. (3) der Vereinssatzung gewährt werden.

6. Umlagen

Bis zur Hälfte der nach 1. bis 3. und 5. erhobenen Beiträge können nach Maßgabe eines jährlich zu fassenden Vorstandsbeschlusses von der laufenden Finanzierung der Vereinstätigkeit ausgenommen und als Umlage

dazu verwendet werden, Verluste, die im abgelaufenen Geschäftsjahr in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im sportlichen Bereich, insbesondere bei der 1. Mannschaft Damen-Handball, entstanden sind, auszugleichen. Die Höhe der Beiträge einschließlich Umlage bleibt zusammengerechnet in diesem Fall unverändert.

Allgemeine Bestimmungen:

- Der Fälligkeitstermin ist der 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.
- Im Geschäftsjahr des Eintritts wird nur ein anteiliger Mitgliedsbeitrag abgebucht;

Diese Beitragsordnung tritt ab dem Geschäftsjahr 2021/2022 in Kraft und betrifft somit erstmals die zum 1.1.2022 fälligen Beiträge.